

- **Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?**

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Lediglich der persönliche Schulbedarf muss bei bereits laufendem Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII nicht gesondert beantragt werden.

Die Anträge sind im Voraus zu stellen, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Ansprechpartner oder im Internet unter www.uelzen.de.

Wichtig: Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.



So einfach geht das!

- **Wer ist mein Ansprechpartner?**

Sozialamt Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

- **Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld:**
Frau Burmester, Tel.: 0581/82-396, Zimmer 15
- **Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:**
Frau Vollbrecht, Tel.: 0581/82-188, Zimmer 21
Frau Sternikel, Tel.: 0581/82-392, Zimmer 20
Herr Ohlroge, Tel.: 0581/82-187, Zimmer 19
Frau Horrey, Tel.: 0581/82-608, Zimmer 18
Frau Hischebeth, Tel.: 0581/82-122, Zimmer 17
- **Leistungen nach dem AsylbLG:**
Herr Ritter, Tel.: 0581/82-108, Zimmer 48
Herr Gräfke, Tel.: 0581/82-385, Zimmer 48
- **Wohngeld und Kinderzuschlag:**
Frau Karl, Tel.: 0581/82-390, Zimmer 13
Frau Löper, Tel.: 0581/82-384, Zimmer 13
Frau Vogel, Tel.: 0581/82-127, Zimmer 14

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Impressum

Landkreis Uelzen
Veerßer Straße 53
29525 Uelzen
Telefon: 0581/82-0
Fax: 0581/82-429

info@landkreis-uelzen.de



Landkreis Uelzen

Informationen zum Bildungspaket

- **Wer hat einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket?**
- **Welche Leistungen sind in dem Bildungspaket enthalten?**
- **Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?**
- **Wer ist mein Ansprechpartner?**

Bildung und Teilhabe



metropolregion hamburg

- **Wer hat Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket?**

Anspruch auf Leistungen haben bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- **Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- **Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz** (WoGG)
- **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- **Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen nach **§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG)

Das Bildungspaket kann von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beansprucht werden. Ausgenommen sind die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Sportverein, Musikschule, Freizeiten u. ä.), hier liegt die Altersobergrenze bei Vollendung des 18. Lebensjahres.



- **Welche Leistungen sind in dem Bildungspaket enthalten?**

- **Eintägige Schulausflüge und Klassenfahrten:**
Für Schülerinnen und Schüler* und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten bzw. Kinderfreizeiten übernommen werden. Zu den Kindertageseinrichtungen zählen z. B. Krippe oder Kindergarten.
- **Schulbedarf:**
Schülerinnen und Schüler* erhalten für die Schulausstattung jeweils zum Beginn des ersten Schulhalbjahres (August) 104,00 € und zum zweiten Schulhalbjahr (Februar) 52,00 €. Anschaffungen von Schulranzen, Sportsachen und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner) sollen dadurch erleichtert werden.
- **Schülerbeförderung:**
Schülerinnen und Schüler*, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Des Weiteren muss der kürzeste Schulweg die Mindestentfernung von 4km überschreiten.

*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

- **Lernförderung/Nachhilfe:**
Schülerinnen und Schüler* brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Lernziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.
- **Mittagessen:**
Wenn Schulen oder Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können für Schülerinnen und Schüler* sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z. B. Krippe oder Kindergarten) besuchen, die Kosten für das Mittagessen übernommen werden.
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:**
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget in Höhe von 15,00 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Sport, beim Musikunterricht, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.